

# Rückkehr der Schuld

Peter Niesen

*Abstract:* Karl Jaspers hatte 1946 in *Die Schuldfrage* die Auffassung begründet, nicht kollektive Schuldübernahme, sondern kollektive Haftung sei die angemessene Reaktion einer Täternation auf Verbrechen der Vergangenheit. Noch der Historikerstreit der 1980er-Jahre hatte diese Sichtweise bekräftigt. Heute ist die Diskussion über Vergangenheits- und Erinnerungspolitik geprägt von einer Wiederkehr der Kategorie der Schuld, die in ganz unterschiedlichen rhetorischen Strategien auf nachgeborene Generationen angewendet wird. Der Beitrag wendet sich zunächst kritisch gegen die polemische Verschleifung von Schuld und Haftung in Esra Özyüreks *Subcontractors of Guilt*, bevor er die zeitgenössische Debatte über gegenwärtige Unrechtshandlungen aus vorenthalterner Haftung gegenüber den Opfern historischen Unrechts und ihren Nachkommen konstruktiv aufnimmt (Daniel Butt, Avia Pasternak). Der Schlussabschnitt erörtert die Frage, ob das Abtragen von Schuld aus versäumter Haftung für die Ermordeten einen Unterschied machen kann (Zofia Stempłowska). Damit nimmt der Beitrag in einem analytischen Vokabular das Thema der Horkheimer-Benjamin-Kontroverse über anamnetische Solidarität wieder auf, die Thomas M. Schmidt an den Beginn seiner wissenschaftlichen Arbeit gestellt hat.

*Keywords:* Vergangenheitspolitik, Erinnerungspolitik, Reparationen, Restitutive Gerechtigkeit, Historisches Unrecht, Max Horkheimer, Walter Benjamin, anamnetische Solidarität

Über lange Zeit war Erinnerungspolitik allein Thema der Geschichts- und Kulturwissenschaften. Einen verallgemeinernden Schritt haben Politikwissenschaft und Politische Philosophie erst nach dem vorübergehenden Ende der Blockkonfrontation seit den 1990er-Jahren unternommen, als die demokratischen Transformationen in Afrika und Osteuropa, aber auch neu auflammende ethnische Konflikte und Massenverbrechen einen vergleichenden Blick auf Praktiken der Reparation und Entschuldigung wie auch auf das „Schließen der Akten“<sup>1</sup> einforderten. Für die Aufarbeitung eigener und fremder Verstrickung nach autoritärer Herrschaft, Krieg, Kolonialismus und staatlicher Makrokriminalität stand zeitweise die ambivalente Vergangenheitspolitik der Bundesrepublik Pate,<sup>2</sup> die in den Reparationszahlungen des Luxemburger Abkommens von 1952 völkerrechtliches Neuland betreten hatte, deren „Kultur der Zerknirschung“ (*culture of contrition*)<sup>3</sup> aber erst seit den 1980er-Jahren in einer breiten Öffentlichkeit ver-

---

1 Elster (2005).

2 Vgl. Frei (1996).

3 Art (2009), 49.

ankert wurde. Seither ist es in der internationalen Diskussion zu einer Dezentrierung der post-nationalsozialistischen Strategien gekommen, die es ermöglicht, unterschiedliche auf vergangenes Unrecht gerichtete Politiken komparativ in Bezug auf ihre Legitimität und Effektivität zu überprüfen.

Mich interessiert im folgenden Beitrag, welche Bedeutung der Wiederkehr der Kategorie der Schuld innerhalb dieser gegenwärtigen Diskussionen zukommt. Von aktivistischer Seite bis in die Wissenschaft hinein wird die Schuldskategorie – sei es polemisch (‘Free Palestine from German Guilt’), sei es diagnostisch – wiederbelebt oder doch dem Sinn nach von gegenwärtiger Verschuldung gesprochen. In der Polemik ganz unverdächtigen Werken zur politischen Philosophie der Restitution wird die Teilhabe an ursprünglich historischem Unrecht bis in die gegenwärtigen Generationen hinein verlängert. Allerdings hatte bereits Karl Jaspers unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Ende des Nationalsozialismus die Semantik der deutschen Vergangenheitspolitik von dem unklaren Begriff politischer Schuld und nur individuell zurechenbarer moralischer Schuld auf Verantwortung im Sinne von *Haftung* umgestellt. Die Zivilgesellschaft zunächst in Westdeutschland und in der Bundesrepublik nach der Vereinigung hatte sich spätestens seit dem Historikerstreit am Ende der 1980er-Jahre in weiten Teilen einen solchen Verantwortungsbegriff zu eigen gemacht, der sich noch im neuen Einbürgerungsgesetz vom Juni 2024 wiederfindet. Die deutsche Staatsangehörigkeit kann nur erwerben, wer sich „zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens“<sup>4</sup>, bekennt. Im Gegensatz zur distanzierenden Zuschreibung einer bleibenden Verantwortung scheint dagegen der gegenwärtige Trend eine Rückkehr der Kategorie der Schuld in aktualisierender Absicht einzufordern, in polemischer, analytischer und moralisch-affirmativer Dimension.

Ich will im Folgenden zunächst an Jaspers’ Argumentation erinnern, die mir im Hinblick auf die zentrale Differenzierung weiterhin vertretbar und in ihren groben Linien auf nachgeborene Generationen und spätere Herausforderungen anwendbar erscheint (I.). Im nächsten Schritt gehe ich auf eine neue, bewusst entdifferenzierende Verwendung in der Diskussion der Vergangenheitspolitik der Bundesrepublik ein. Dazu wende ich mich dem einflussreichen Buch von Esra Özyürek, einer Anthropologin an der Faculty of Divinity der Universität Cambridge, zu, das türkische und

---

4 Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913, geändert 22.03.2024, § 10, 1, 1a.

arabische Einwanderer in die Bundesrepublik als *Subcontractors of Guilt* (Subunternehmer der Schuld) bezeichnet (II.). Mit der Kritik an Özyüreks Begriffsbildung ist aber die neu einsetzende philosophische Diskussion noch nicht tangiert, die von einer Perpetuierung und Erneuerung historischen Unrechts durch die nachfolgenden Generationen spricht. In dieser Hinsicht gehen der Politikwissenschaftler Daniel Butt und die Sozialphilosophin Avia Pasternak am weitesten, die den Nachgeborenen gegenwärtige Unrechtshandlungen gegenüber den Nachkommen der Opfer zurechnen und ihnen somit die Schuld an anhaltendem und neuem Leid geben (III.). Dieses nüchterne Verständnis von Verschuldung aus verweigerter Haftung erscheint weiterhin anschlussfähig, wenngleich stärkerer Differenzierung nach rechtlicher und moralischer Verantwortung bedürftig. Allerdings sind Butts und Pasternaks Konzeptionen nicht aussagekräftig darüber, ob sie sich allein auf die Nachkommen oder auch auf die ermordeten Opfer selbst richten. Die Anwendung der Idee verweigerter Haftung auf die Beziehung zwischen den Nachgeborenen und den Toten ist aber nur dann nicht inkohärent, wenn es für die Ermordeten selbst einen Unterschied machen kann, ob ihnen gegenüber Verpflichtungen erfüllt oder verweigert werden. Dazu ist es erforderlich, so argumentiert die Philosophin Zofia Stemplovska, dass Tatsachen darüber, wie gut das Leben von Verstorbenen insgesamt verlaufen sein wird, durch die Handlungen der Lebenden verändert werden können (IV.).

Denjenigen, die mit Helmut Peukert und Thomas M. Schmidt die Debatte um anamnetische Solidarität verfolgt haben, wird klar sein, dass ich mich damit in heutigen Begriffen auf eine prägende Diskussion aus der frühen Frankfurter Schule beziehe. Schmidt hat sich bereits in seiner unveröffentlichten St. Georgener Diplomarbeit der Frage gestellt, über die Max Horkheimer und Walter Benjamin uneins waren, nämlich ob die Geschichte der Menschheit den Ermordeten nachträglich so etwas wie Gerechtigkeit widerfahren lassen kann – und zwar jenseits umstrittener theologischer Annahmen.<sup>5</sup> Die Themen unserer gemeinsamen Diskussionen in der Frankfurter Leerbachstraße haben mich seither begleitet. Während Horkheimer bekanntlich die skeptische Position vertrat, dass die „Erschlagenen wirklich erschlagen“<sup>6</sup> und ihre Schicksale besiegt sind, hatte Benjamin sich nicht

---

5 Vgl. Schmidt (1988), Peukert (1978).

6 Horkheimer in einem Brief an Benjamin vom 19.03.1937, zit. nach Tiedemann (1975), 87.

von innerweltlichen Vorstellungen einer möglichen „rettenden“<sup>7</sup> oder „rächen den Gewalt“<sup>8</sup> trennen mögen. Die nicht-polemischen Ansätze einer Rückkehr der Schuld lassen sich vor diesem Hintergrund als Versuche verstehen, einen Aspekt von Benjamins Hoffnung in analytischer Sprache zu rekonstruieren.

### I. Die Schuldfrage

Karl Jaspers hatte in *Die Schuldfrage* zwischen strafrechtlicher, politischer, moralischer und metaphysischer Schuld unterschieden und allein für erstere den Schuld-Begriff im nicht-metaphorischen Sinn gelten lassen.<sup>9</sup> Die moralische Verschuldung hatte er gesehen, aber sie auf die Täter<sup>10</sup> unter den Zeitgenossen beschränkt. Für die Nachgeborenen kommen mithin allein die Typen der politischen und der metaphysischen Schuld, die ich hier auf sich beruhen lassen kann, infrage. Kollektivschuld kann es für Jaspers außerhalb der politischen Haftung nicht geben. Wie Michael Schefczyk festhält, ist für ihn die „staatsbürgerliche Haftung [...] die einzige akzeptable Form von verschuldensunabhängiger Kollektivschuld.“<sup>11</sup>

Unter politischer Schuld lässt sich, wie Jaspers ausführt, die „Haftung aller Staatsbürger für die Folgen staatlicher Handlungen, nicht aber kriminelle und moralische Schuld jedes einzelnen Staatsbürgers in bezug auf Verbrechen, die im Namen des Staates begangen wurden“<sup>12</sup>, verstehen. Daher ist die Kategorie der Haftung, die Jaspers dem privatrechtlichen Vokabular entnimmt, auch nicht mit moralischen Vorwürfen verbunden. „Haftbar machen heißt nicht, als moralisch schuldig erkennen“<sup>13</sup>. Jaspers erörtert nicht ausführlich, was unter dem Inhalt der Haftung zu verstehen ist – an einer Stelle spricht er synonym von „Wiedergutmachung“<sup>14</sup>, und er betont, dass sie materielle Folgen für die Einzelnen haben wird.<sup>15</sup> Obgleich Haftung keinen moralischen Vorwurf beinhaltet, erfordere sie doch eine Haltung der

---

7 Schmidt (1988), 62.

8 Brunkhorst (1983), 7.

9 Vgl. Jaspers (1976), 45.

10 Ich verwende in diesem Beitrag der Lesbarkeit und Anachronismusvermeidung halber das generische Maskulinum.

11 Schefczyk (2014), 198.

12 Jaspers (1976), 22.

13 Ebd., 56.

14 Ebd., 32.

15 Vgl. ebd., 54.

Freiwilligkeit, die sie von allgemeiner moralischer Normenbefolgung ebenso unterscheidet wie von der bloßen Begleichung von Schulden. Haftung hängt von „innerem Jasagen“<sup>16</sup> ab. Zur Haftung gehören auch die kollektive Beschämung und „Kränkung“<sup>17</sup> durch die Kriegsverbrecherprozesse, also immaterielle moralische Folgen, und auch objektive Kriegsfolgen wie Besatzung und Not.<sup>18</sup> Als Subjekt der Haftung hält Jaspers unzweideutig das Kollektiv der Staatsangehörigen fest, allerdings nicht als passive Subjekte, die unfreiwillig staatlichem Zwang unterworfen sind. Zwar heißt es zu Beginn, dass ich für Handlungen des Staates haften muss, „dessen Gewalt ich unterstellt bin und durch dessen Ordnung ich mein Dasein habe“<sup>19</sup>. Ausnahmen etwa für diejenigen, die sich in innere Emigration zurückgezogen haben, selbst für Widerstandskämpfer, erkennt Jaspers nicht an.<sup>20</sup> Als notwendige Bedingung für die Haftungsübernahme erscheint aber, dass das Unrechtsregime aus Wahlen hervorgegangen ist. „Politisch handelt im modernen Staat jeder, zum mindesten durch seine Stimmabgabe bei Wahlen oder durch Unterlassung des Wählers. Der Sinn politischer Haftung erlaubt es niemandem auszuweichen.“<sup>21</sup> Über die Ausgestaltung dessen, was an politischer Haftung von ihnen verlangt werden kann, dürften die Staatsangehörigen mitreden, aber letztlich würden Art und Ausmaß legitimerweise von den Siegermächten bestimmt, solange diese sich an das Natur- und Völkerrecht halten.<sup>22</sup>

Der Haftungsbegriff ist ebenso wie der strafrechtliche Schuld-Begriff rechtlicher Beurteilung zugänglich. Damit scheint die Möglichkeit seiner Objektivierung nicht ausgeschlossen. Jaspers nimmt an, dass „politische Haftung [...] durch Friedensvertrag begrenzt und damit zu einem Ende gebracht“<sup>23</sup> wird, während individuelle moralische Schuld anhaftet. Tatsächlich wurden Art, Ausmaß und Adressaten finanzieller Reparationen im Luxemburger Abkommen spezifiziert.<sup>24</sup> Als reflexive Kategorie beinhaltet

16 Ebd., 85. Im Folgesatz reißt Jaspers seine eigene Begriffsunterscheidung wieder ein, wenn er Haftung darauf bezieht, dass „ich gutmachen will, was ich mitverschuldet habe“ (ebd.). Meine Interpretation von Jaspers ist als rationale Rekonstruktion zu verstehen.

17 Ebd., 37.

18 Vgl. ebd., 45.

19 Ebd., 21.

20 Vgl. ebd., 27.

21 Ebd., 45.

22 Vgl. ebd., 30.

23 Ebd., 75.

24 Vgl. Colonos/Armstrong (2008).

Haftung aber auch immaterielle „Reinigung“, d. h. die Verpflichtung zu Demut und zur Klärung der Vorgänge – „ein innerlicher Vorgang, der nie erledigt“ ist und, in einer erstaunlichen Wendung, zur Bedingung künftiger „politischer Freiheit“ für das haftende Kollektiv wird.<sup>25</sup> Das bedeutet aber nicht, dass *äußere* Forderungen anhaften können, sodass Jaspers zufolge der Haftungsprozess wesentlich abschließbar sein muss.

Etwas diffus handelt Jaspers von dem Gegenstand der Haftung. Deutschland ist haftbar, weil es den Krieg begonnen hat.<sup>26</sup> Verklausuliert heißt es, dass „Handlungen [...] zur Ausrottung von Bevölkerungen und zu anderen Unmenschlichkeiten führten“<sup>27</sup>, aber abwesend ist in der ersten Auflage das Spezifikum der Ermordung der europäischen Juden. Jaspers spricht allgemein von „Deportierten“ und „Emigrierten“,<sup>28</sup> nennt aber nicht die konkreten Opfergruppen. Hannah Arendt, auf deren Zeitungsartikel „Organisierte Schuld“ die *Schuldfrage* antwortet,<sup>29</sup> hatte im Jahr 1944 den „systematischen Massenmord“ bereits als „reale Konsequenz aller Rassentheorie“ benannt.<sup>30</sup>

Aus Jaspers' Begriffsbildung folgt, dass es nicht möglich ist, ein Volk eines Verbrechens oder auch nur moralischer Verfehlung zu beschuldigen. Möglich ist es, das Volk kollektiv in die Verantwortung für die Handlungsfolgen zu nehmen, was selbst ein innerlich-moralisches Bekenntnis erfordere, wobei Jaspers nicht über die Frage eines späteren Anhaltens und Anerbens der Verpflichtung nachdenkt. Der juristische Charakter der Haftungsbeziehung bürgt ihm dafür, dass die politische Schuld begrenzt ist und nach der Ableistung der Haftungsverpflichtung ohne Rest verschwindet, von bleibenden subjektiven Einstellungen einmal abgesehen. Nimmt man des Arguments halber an, dass die unter dem wachsamen Blick der Alliierten erfolgten Reparationszahlungen eine angemessene Form von Reparation waren, wäre Jaspers zufolge nicht nur die *Schuldfrage*, sondern auch die Frage der Verantwortung im Sinne von Haftung erledigt.

Jürgen Habermas hat im Historikerstreit an Jaspers' Verantwortungskonzeption angeknüpft und sie auf die Formel einer „Unvertretbarkeit der uns zugemuteten Haftung“<sup>31</sup> gebracht. Damit bekräftigt er gleichzeitig die Zu-

---

25 Alle Zitate in diesem Satz: Jaspers (1976), 86.

26 Vgl. ebd., 49, 61.

27 Ebd., 38.

28 Vgl. ebd., 85.

29 Vgl. ebd., 61 Fn.

30 Arendt (2019), 36. Jaspers hat seine Fehleinschätzung in seinem Nachwort von 1962 korrigiert (vgl. Jaspers (1976), 91).

31 Habermas (1987), 144.

rechnungsdimension: Haftung ist nicht etwa eine universalistische Pflicht zur Wiedergutmachung (wie es in Arendts kosmopolitischer Wendung in *Organisierte Schuld* und noch in Pasternaks aktueller Idee eines globalen Fonds anklingt<sup>32</sup>), sondern eine nicht-fungibel auf die Nachfahren des Täterregimes bezogene, wenngleich überpersönliche und anhaftende Verpflichtung. Habermas identifiziert zwei bleibende Verpflichtungen: Erstens, dass die Deutschen

die Erinnerung an das Leiden der von deutschen Händen Hingemordeten wachhalten müssen. Diese Toten haben erst recht einen Anspruch auf die schwache anamnetische Kraft einer Solidarität, die Nachgeborene nur noch im Medium der immer wieder erneuerten, oft verzweifelten, jedenfalls umtriebenden Erinnerung üben können.<sup>33</sup>

Dies hat politische Folgen der Rücksichtnahme auf die Interessen der Nachfahren der Opfer in Deutschland und wohl auch dem Staat Israel gegenüber. Die zweite Verpflichtung richtet sich reflexiv auf ein Nationalbewusstsein, das nur noch gebrochen tradiert werden kann:

Wir können einen nationalen Lebenszusammenhang, der einmal eine unvergleichliche Versehrung der Substanz menschlicher Zusammenghörigkeit zugelassen hat, einzig im Lichte von solchen Traditionen fortbilden, die einem durch die moralische Katastrophe belehrten, ja argwöhnischen Blick standhalten.<sup>34</sup>

Habermas spricht hier von den Verpflichtungen der Gruppe von „Nachgeborenen“<sup>35</sup>, die durch die Zugehörigkeit zu Familienzusammenhängen und zur Kultur- und Sprachnation vermittelt sind.<sup>36</sup> Das heißt, seine Identifizierung der Verpflichteten verläuft nicht nur wie bei Jaspers über Staatsbürgerschaft, sondern auch die jeweilige Familien- und Bildungsgeschichte. Sie überträgt uns, „die wir als Bürger der Bundesrepublik Deutschland in der politisch-rechtlichen und kulturellen Nachfolge des Staates und der Gesellschaft der ‚Tätergeneration‘ stehen, eine historische Haftung für die Konsequenzen ihrer Taten“<sup>37</sup>. Damit ist verträglich, dass Habermas noch in der Auseinandersetzung um den Bau des Berliner Holocaust-Mahnmals

32 Pasternak (2021), 170f.

33 Habermas (1987), 140.

34 Ebd.

35 Ebd., 142.

36 Vgl. ebd.

37 Ebd.

eine Privilegierung der Deutungsmacht der kulturell und familiär Nachgeborenen vor den eingebürgerten Deutschen vornimmt: Weder die Nachfahren der Opfer noch

die seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges eingebürgerten Immigranten können sagen, was dieses Denkmal ausdrücken soll. Stifter sind diejenigen Bürger, die sich als die unmittelbaren Erben einer Kultur, in der das möglich war, vorfinden – in einem Traditionszusammenhang, den sie mit der Tätergeneration teilen.<sup>38</sup>

Damit ist das systematische Problem einer zwischen Nachfahren und Zugewanderten ungleich verteilten Erinnerungspolitik und -kultur aufgeworfen, das Jaspers' begriffliche Unterscheidungen noch nicht reflektieren konnten.

## II. Subunternehmer der Schuld?

Jaspers' Differenzierungen sollten „bewahren vor der Flachheit des Schuldgeredes, in dem alles stufenlos auf eine einzige Ebene gezogen wird“<sup>39</sup>. Im Gegensatz dazu rehabilitiert die Untersuchung von Özyürek einen umfassenden Schuldbegriff als Treiber einer Politik der Erinnerung, die historisch unbeteiligten Einwanderergenerationen zunächst vorenthalten und dann aufgezwungen wird. Das Thema von *Subcontractors of Guilt* ist, dass in der Erinnerungskultur der Bundesrepublik nicht mit einheitlichem Maß gemessen wird.<sup>40</sup> Özyürek kritisiert zunächst, dass die Brechung des nationalen Bewusstseins die erste Einwanderergeneration, die sogenannten Gastarbeiter, als historisch Unbeteiligte ausschließen musste, nur um später junge Einwanderer übergriffigen Strategien einer Aufarbeitung der Vergangenheit auszusetzen, die sie in sozialisierender Absicht mit der deutschen Unrechtsgeschichte konfrontieren. Am Beispiel eines Theaterstücks, das migrantische Jugendliche im Ruhrgebiet entwickelt und aufgeführt haben, weist sie eine forcierte Überblendung der nationalsozialistischen Judenverfolgung mit historisch-muslimischem Antisemitismus und beider mit der autoritären Vaterrolle in den Familien nach. Am Beispiel eines Besuchs in einem Vernichtungslager kritisiert sie, dass die Initiatoren zwischen einer angesonnenen, vorgeblich richtigen Identifikation mit den Tätern und vorgeblich falscher Identifikation mit den Opfern unterscheiden. Ich wen-

---

38 Habermas (1999).

39 Jaspers (1976), 22f.

40 Özyürek (2023). Alle Übersetzungen in diesem Beitrag vom Verf.

de mich im Folgenden nicht gegen ihre Einschätzung, dass erinnerungspädagogische Projekte misslingen können. Ich konzentriere mich auf die Verwendung des Schuldbegriffs, der Jaspers zufolge alle staatsbürgerliche Vergangenheitspädagogik von vornherein, und noch vor dem Beginn aller konkreten erinnerungskulturellen Projekte, invalidieren müsste.

Özyürek deutet die deutsche Vergangenheitspolitik als raffinierten Exklusions- wie Inklusionsmechanismus auf ethnischer Grundlage. In einer ersten Phase der Immigration in der Nachkriegszeit wurden muslimische Einwanderer durch sie als „rassifizierte und migrantisierte Gruppen“<sup>41</sup> produziert, um sie nicht gesellschaftlich und politisch in einen „deutschen Gesellschaftsvertrag“<sup>42</sup> inkludieren zu müssen. Die 180 Grad-Wendung, die die Erinnerungspolitik seit den 2000er-Jahren vorgenommen habe, verdanke sich einem unabgegoltenen Bedürfnis der „weißen Deutschen“<sup>43</sup>. Einwanderer würden zunehmend als Hindernis „der nationalen Versöhnung der Deutschen mit ihrer Nazivergangenheit und ihrer Annahme der Demokratie“<sup>44</sup> gesehen, indem sie sich unzureichend mit dem Holocaust auseinandersetzen und Antisemitismus importieren – Herausforderungen, auf die mit Holocaust-Pädagogik und Präventionsprogrammen gegen Antisemitismus reagiert wurde, die speziell auf Einwanderer und Flüchtlinge mit muslimischem Hintergrund zugeschnitten sind. Während weiße Deutsche mit christlichem Hintergrund die „Lektionen des Holocaust“<sup>45</sup> insoweit gelernt hätten, dass sie in eine Erzieherrolle wechseln könnten, würden Einwanderer in die Rolle renitenter Schüler gedrängt, die sich weigern, „Schuld mitzuschultern“<sup>46</sup>.

Schon in der Einleitung relativiert die Autorin allerdings rhetorisch den vollmundigen Buchtitel und unterscheidet zwischen *guilt* und *debt* („a personal or national liability“<sup>47</sup>), also Schuld und Haftung. Im Unterschied zu Jaspers kommt die Beweisführung dann aber im weiteren Verlauf ohne Rekurs auf *debt* bzw. *liability* aus. Stattdessen wird das Begriffspaar „Schuld und Verantwortung“ (*guilt and responsibility*)<sup>48</sup> in der Folge stets in Parallelföhrung angewandt. Inklusion in die deutsche Gesellschaft hän-

41 Ebd., 21.

42 Ebd., xiii, 1, 3, 5 et passim.

43 Ebd., x.

44 Ebd., 1.

45 Ebd.

46 Ebd., xi.

47 Ebd., 3.

48 Ebd., 12, 18, 22 et passim.

ge davon ab, dass „Schuld und Verantwortung“ angenommen werden: „[I]mmigrants‘ inclusion into German society is conditional on their taking on the German guilt and responsibility for the Holocaust“<sup>49</sup>. Die Alternativität der vorher eingeführten Leitfrage wird nicht behandelt: „Can just anyone, irrespective of their relationship to Germany or the German nation, take in this guilt or pay off this debt?“<sup>50</sup> Für Özyürek macht es offenbar keinen Unterschied, ob man die Schuld anderer annehmen oder sich an der Übernahme von Verantwortung beteiligen soll. Es ist aber jenseits einer Universalisierung des Schuldbegriffs eine wichtige Frage, ob sich Einwanderer politisch-rechtlichen Verpflichtungen und staatsbüürgerlicher Haftung für Verbrechen der Vergangenheit, an denen sie in familiärer und kultureller Linie unbeteiligt sind, entziehen können sollen. Die angebliche Pflicht zur Übernahme von historischer Schuld, die unterstellt erzwungene Identifikation mit den Tätern, muss deren Erörterung aber verstellen. Der Özyürek zufolge notwendige Durchgang durch die angenommene Identität als Täter beinhaltet dagegen die Rückkehr eines Schuldverständnisses, das weit über eine Bereitschaft zur Haftung hinausreicht und das bereits Jaspers für die nicht strafwürdigen Zeitgenossen *ad acta* gelegt hatte.

Der Inhalt der Haftung, die Özyürek zufolge den Migranten in der Bundesrepublik angesonnen wird, ist Empathie. Eine empathische Einstellung geht über die Habermas’sche Verpflichtung auf Erinnerung hinaus, scheint aber einen gemeinsamen Nenner der deutschen Erinnerungskultur zu bezeichnen. Empathie gegenüber den Opfern und ihren Nachfahren könnte als plausibles Merkmal einer Haftung dienen, die über privat- und völkerrechtliche Erstattungsansprüche hinausgeht und ebenso anhaftet wie eine Verpflichtung zur Erinnerung.<sup>51</sup> Allerdings nimmt die deutsche Erinnerungspolitik Özyürek zufolge einen Opfertausch vor. Aus der Empathie gegenüber den Opfern werde eine Verpflichtung der „Muslim-minority Germans“ gegenüber „white Germans“<sup>52</sup>:

[I]n order to legitimately ask to be accepted as a member of German society, Muslim-minority Germans are expected to *empathize and sympathize with contemporary white Germans in whose name the Holocaust was committed*, and that they too now have to live with this guilt. This

---

49 Ebd., 22.

50 Ebd., 3.

51 Vgl. Wiedemann (2022). Auch in der Antirassismusdiskussion ist Empathie oder Einfühlungsvermögen als Eingangsvoraussetzung anerkannt. Vgl. Czollek (2023), 149.

52 Özyürek (2023), 25

kind of empathy, which brings together people who have to live with guilt, is exactly what Karl Jaspers had hoped would define the basis of the new German society.<sup>53</sup>

Die Übernahme von „this guilt“, d. h. der Schuld, dass im eigenen Namen der Holocaust begangen wurde, sei das Kriterium, einen (zwar nur vorläufigen und bedingten) Eingang in den „deutschen Gesellschaftsvertrag“<sup>54</sup> zu finden, und zwar durch Loyalität gegenüber den damit unverschuldet zu Tätern gemachten Zeitgenossen. Hier zeigt sich die ganze Inkohärenz der verallgemeinerten Schuldsemantik: Den unschuldig belasteten Nachfahren erwächst eine Schuld aus der Vergangenheit, die die (mehrfach) unschuldigen Einwanderer übernehmen sollen. Es schließt sich der Kreis: Die Zumutung einer Auseinandersetzung mit den historischen Verbrechen der aufnehmenden Gesellschaft entlarvt sich in der historisch tatsachenwidrigen, unredlichen Erwartung einer Übernahme von Schuld. Damit verdeckt Özyürek, dass sich die Tatsache, dass in jemandes Namen der Holocaust verübt wurde, nicht sinnvoll als Schuld, die die Zeitgenossen (seien es Nachfahren, seien es Einwanderer) schultern müssen, begreifen lässt. Seit Jaspers’ *Schulfrage* ist klar, dass die Kollektivschuldthese vielmehr dazu dient, von der eigenen Handlungsmacht abzusehen, weil sie von zukünftigen Handlungen entlastet. Viel weniger handelt es sich bei ihr Jaspers zufolge, wie von Özyürek behauptet, um eine tragfähige „Grundlage der neuen deutschen Gesellschaft“ (*basis of the new German society*).<sup>55</sup> Die Rückkehr der Schuld, die Anwendung eines undifferenzierten Schuldbegriffs verzerrt Jaspers’ Argumentation in ihr Gegenteil.

Özyürek ist darin recht zu geben, dass das Ansinnen von gerichteter Empathie fehlschlagen kann, und seit Beginn der Forschung über Erinnerungspolitik und Migration gibt es Studien über die Identifikation mit den Opfern der nationalsozialistischen Verbrechen.<sup>56</sup> Wie angemessen die Dominanz eines „Opfernationalismus“<sup>57</sup> als erinnerungspolitische Einstellung ist, wird in kulturwissenschaftlicher Forschung problematisiert; und politikwissenschaftliche Arbeiten zu Kulturen der Visktimisierung säen Zweifel daran.<sup>58</sup> Özyüreks Polemik verfängt letztlich nur durch die „Flachheit des

<sup>53</sup> Ebd. (Hervorhebung P. N.)

<sup>54</sup> Ebd., 148.

<sup>55</sup> Ebd., 25. Vgl. das obenstehende Zitat.

<sup>56</sup> So bereits die bahnbrechende Arbeit von Georgi (2003).

<sup>57</sup> Lim (2024).

<sup>58</sup> Vgl. Art (2009), Caramani/Manucci (2019), Niesen (2023).

Schuldgeredes<sup>59</sup>, in dem alle Katzen grau und alle Projektionen erlaubt sind. Folgt daraus, dass die Frage nach einer Verschuldung der Zeitgenossen, sei es der Nachfahren, sei es der Zugewanderten, vom Tisch ist?

### III. Historisches und gegenwärtiges Unrecht

Die heutige Diskussion über Makroverbrechen der Vergangenheit ist geprägt von der Frage nach *rectifying historical injustice*.<sup>60</sup> Durch die Übertragung der Semantik von Menschheitsverbrechen auf das Vokabular der (nationalen, internationalen, globalen) Ungerechtigkeit wird das Thema neu zwischen Moralphilosophie und Naturrecht verortet und an bestehende gerechtigkeitstheoretische Debatten angebunden. Die Absicht der Autoren ist es, eine Revision bestehender Völkerrechtsnormen und -praktiken zu initiieren.<sup>61</sup> Wenn also von Pflichten und Rechten die Rede ist, meint man prinzipiell durchsetzbare Verpflichtungen und strikte moralische Ansprüche, die auf die eine oder andere Weise gesetzlich sanktioniert und erzwungen werden sollten. Es erscheint daher nicht irreführend, statt von „historischer Ungerechtigkeit“ im Folgenden von „historischem Unrecht“ zu sprechen. Die Diskussion deckt einen sehr breiten Phänomenbereich ab, der von Sklaverei und kolonialer Unterwerfung bis hin zum Raub von Kunstwerken reicht. Sie verengt und konkretisiert sich aber teilweise wieder, indem in führenden Publikationen die Erstattungsdimension (Rückgabe oder Entschädigung) im Vordergrund steht.<sup>62</sup>

Trotz der zunehmenden Breite der Debatte um historisches Unrecht eignet sich die neuere analytische Diskussion, um der Frage nach *anhalgender oder aktueller* Verschuldung der späteren Mitglieder einer staatsbürgerlichen Gemeinschaft nachzugehen, die von Jaspers noch nicht und von Özyürek nur als Disziplinarmechanismus erörtert wurde. Die Innovation bei Butt und Pasternak liegt darin, dass sie *in nicht abgegoltenem Unrecht neues Unrecht* sehen. Ihre Konzentration auf Fälle, in denen eine materielle Restitution möglich erscheint, lässt dies anschaulich werden. Am Beispiel staatlichen Kunstraubs argumentiert etwa Butt, dass die Weigerung,

---

59 Jaspers (1976), 22.

60 So der Titel von Butt (2009)

61 Vgl. ebd., vgl. Pasternak (2021).

62 Vgl. Minow (1998), Miller (2004). Zur Rückgabe von Kulturgütern s. Schönberger (2021).

ein historisch bedeutsames Objekt zurückzugeben, der ursprünglichen Entwendung, die von anderen Akteuren begangen wurde, ein neues Unrecht hinzufügt, für das die jetzt lebende Generation geradestehen muss. „It is clear that in this instance a fresh act of injustice is committed.“<sup>63</sup>

Damit ist nicht automatisch auch eine moralische Verantwortung für das ursprüngliche Unrecht verbunden, wohl aber die Haftungsverpflichtung für das eingetretene Ergebnis in Form einer „outcome responsibility“.<sup>64</sup> Butt ist aber nicht an einer vollständigen Entmoralisierung der Gegenwart in Bezug auf das historische Unrecht interessiert. Dort, wo *überlappende* Generationen das Zurechnungssubjekt über Zeit hinweg immer wieder als dasselbe rekonstituieren, ist ihm zufolge auch eine moralische Zurechnung am Platze, auch „self-reproach“<sup>65</sup> (also Vorhaltungen, die sich die Akteure des neuen Unrechts machen), sowie „guilt and shame“<sup>66</sup> wegen der Unterrassung sowie die Verpflichtung auf Nicht-Wiederholung:

[W]hen a failure to fulfil such duties constitutes an ongoing policy, sustained over time, rather than a wayward, one-off governmental act, it is likely that the relevant nation is collectively responsible not only in terms of outcome responsibility but also in the stronger sense of moral responsibility.<sup>67</sup>

Die dazu maßgebliche „Überlappung“<sup>68</sup> bestehe unabhängig davon, ob die Träger der Verpflichtung einwandern oder Nachkommen der Täter sind, allerdings scheint dieses Kriterium – womöglich gegen Butts Intention – eine zumindest graduelle Unterscheidung zwischen langjährigen Einwanderern und jüngst Eingewanderten nahezulegen, die dem binären Code einer haftenden Staatsbürgerschaft entgegengesetzt ist. Mit Butt wird man sagen dürfen: Je weniger kulturell-historische Überlappung, desto schwächer die zusätzlich zur obligatorischen Haftung hinzutretende moralische Verbindlichkeit, diese zu erfüllen.

Wie schon bei Jaspers wirft Butts Konstruktion die Frage auf, ob Haftung (Restitution oder Kompensation, verbunden womöglich mit einer Entschuldigung) grundsätzlich begrenzt oder potenziell unbegrenzt ist. Im

63 Butt (2009), 177; vgl. Pasternak (2021), 191.

64 Der Ausdruck stammt von Tony Honoré und wurde von Miller (2004), 244, in die Debatte um historisches Unrecht eingeführt.

65 Butt (2009), 182.

66 Ebd.

67 Ebd., 182f.

68 Ebd. 183.

Gegensatz zur Rückgabe und Kompensationszahlung für geraubtes Kulturgut scheinen Massenverbrechen wie Krieg und Genozid jedoch notwendigerweise, und unabhängig vom Grad der Bemühung um Reparationen, einen unbearbeiteten Überschuss in die Folgegenerationen weiterzuführen. Niemand würde in ihrem Fall auch nur die Möglichkeit *konklusiver* Restitution erwägen – die Toten sind nicht mehr zum Leben zu erwecken. Butts Konzeption ist somit von bleibender Relevanz für die Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts auch nach mehreren Generationen: Dort, wo materielle oder symbolische Reparationen vorenthalten werden, machen die Akteure sich aktuell im rechtlichen Sinn schuldig, ohne jedoch, dies ist der entscheidende Punkt, an der Schuld für die historischen Massenverbrechen zu partizipieren. Ob sie damit auch eine moralische Pflicht verletzen und entsprechend moralische Vorhaltungen angebracht sind, hängt Butt zufolge vom Grad der historischen Überlappung ab.

Pasternaks Konzeption steht ebenfalls – wie bei Jaspers und Butt – im Zeichen der Frage, wer für die Verfehlungen der Vergangenheit zu Zahlungen herangezogen werden darf („Should citizens pay for their state's wrongdoings?“<sup>69</sup>). Daneben erkennt sie unterschiedliche Modi der Kompensation an: Reparation oder Restitution, Rehabilitation, Entschuldigung, Nicht-Wiederholung.<sup>70</sup> Für Pasternak spielt weder die Überlappung der Generationen noch die kulturelle Zugehörigkeit der Nachgeborenen eine Rolle für Fragen der Haftung. Sie ist der Ansicht, dass nicht die Nation, sondern allein die rechtliche Kategorie der Staatsbürgerschaft das haftende Kollektivsubjekt konstituiert, während sie Jaspers' Konzeption eine Bedingung schwacher Aktivbürgerschaft hinzufügt.<sup>71</sup> Wenn, wie es für spätere Generationen nicht anders sein kann, eine individuelle Zurechnung von Massenverbrechen nicht mehr möglich ist, sollen Pasternak zufolge alle Staatsangehörigen, die eine Bedingung „intentionaler Bürgerschaft“<sup>72</sup> erfüllen, unabhängig von individueller Mittäterschaft zu Kompensationszahlungen für historisches Unrecht herangezogen werden können. Damit schließt

---

69 So der Untertitel von Pasternak (2021).

70 Der Inhalt der Reparationsforderung selbst unterliegt in jüngerer Zeit der Ausdifferenzierung und meine eigene Argumentation ist neutral gegenüber den Modi der Kompensation. Für ein innovatives Beispiel s. Souter (2014).

71 Wobei wir gesehen haben, dass Butt keine Mühe hat, Zuwanderer unter die überlappenden Generationen zu zählen, die in jedem gegebenen Zeitabschnitt der demokratischen Nation daraufhin anverwandelt werden, dass sie nicht nur haftbar gemacht, sondern auch in einen moralischen Verantwortungszusammenhang gestellt werden.

72 Pasternak (2021), 7.

sie einerseits die Zugehörigkeit zur Nation als relevante Überlegung aus. Andererseits sollen aber Bevölkerungsgruppen, die gewaltsam integriert wurden und auswandern würden, sobald sich die Möglichkeit ergibt<sup>73</sup>, nicht legitimerweise herangezogen werden können. Dies spricht für die historische Sensibilität ihres Vorschlags angesichts dissidenter und systematisch übervorteilter Gruppen in Unterdrückerstaaten; gleichzeitig macht es ihre Konzeption als möglichen operativen Vorschlag für die Politikgestaltung annähernd unbrauchbar. Reparationen können dann nicht mehr über die Methode einer einheitlichen Besteuerung finanziert werden. Jaspers war sich im Klaren darüber, dass ohne eine Inklusion der innerlich Emigrierten (wie der Widerstandskämpfer) in die Kategorie der staatsbürgerlichen Haftung ein Restitutionsprojekt nicht vonstattengehen kann.

Der Haftungsverpflichtung unterliegen Bürger, die bewusst die Handlungsfähigkeit ihres Staates aufrechterhalten wollen und sich zu Wahlen, Militärdienst, politischer Betätigung heranziehen lassen – im Gegensatz zu denjenigen, die „extremem Zwang und Manipulation unterworfen sind“<sup>74</sup> und nach Reflexion „tiefe Entfremdung“<sup>75</sup> gegenüber ihrem Staat empfinden. Die Unterscheidung zwischen intentionaler Bürgerschaft und unterdrückten Gruppen vollzieht mithin nicht diejenige zwischen Nachfahren und Zuwanderern nach, eröffnet aber Positionen wie der von Özyurek die Option, dass sich minoritäre Positionen aus dem Gefühl „tiefer Entfremdung“ heraus der Unterstützung staatlicher Handlungsfähigkeit wie auch der Teilhabe an historischer Haftung entziehen. Trotz ihrer Hinweise auf objektive Gründe des möglichen Hinaus-Optierens erhält so Pasternaks Konzeption einen voluntaristischen Zug, der bei Jaspers auf Unverständnis stieße. Das Hinaus-Optieren ist umso problematischer, als es die Möglichkeit neuen Unrechts aus Nicht-Restitution beinhaltet, wobei im Blick auf Butts Unterscheidung zwischen moralischer und nicht-moralischer Haftung dennoch die Möglichkeit offen gehalten werden muss, dass sich Gruppen fairerweise zu finanzieller *outcome responsibility* herangezogen sehen, nicht aber beispielsweise zu symbolischer Restitution, etwa wenn sie sich verzögerten Entschuldigungshandlungen für das ursprüngliche Unrecht verweigern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Weigerung der Haftenden, bleibendes Unrecht abzuarbeiten, selbst als neues Unrecht aufgefasst wer-

73 Vgl. ebd., 76.

74 Pasternak (2021), 71.

75 Ebd., 78.

den kann. Damit ist für die Konzeptionen von Butt und Pasternak, aber auch von Jaspers, prinzipiell verträglich, dass historisches Unrecht ohne Rest abgearbeitet werden kann – eine Position, die Habermas zu Recht für den Fall von Krieg und Genozid als illusorisch ansieht. Wenn über Kompensation, Restitution, Rehabilitierung und Nicht-Wiederholung hinaus eine bleibende Verpflichtung zur Erinnerung an Menschheitsverbrechen, zur Empathie mit den Opfern und ihren Nachfahren sowie zur Tradierung eines gebrochenen Nationalbewusstseins besteht, können sich die Mitglieder des Unrechtsstaats nicht zurücklehnen und auf geleistete Reparationen verweisen, denn die Möglichkeit einer neuen Verschuldung aus permanent oder wiederholt verweigerter Verpflichtung ist stets gegeben. Die Verpflichtung ist eine, zu deren Erfüllung man aus staatsbürgerlicher Zugehörigkeit rechtlich herangezogen werden kann (womöglich mit den von Pasternak geltend gemachten Ausnahmen). Es ist aber eine offene, weiterer Erörterung bedürftige Frage, ob diese Verpflichtung, anhaltendes und neues Unrecht zu vermeiden, für alle Staatsbürger auch eine moralische Dimension aufweist, wie Butt es im Falle überlappender Generationen auch für von außen hinzukommende Bürger behauptet.

Dabei bleibt bei Butt wie bei Pasternak unklar, *wem gegenüber* es sich bei der neuen oder erneuerten Verletzung um ein Unrecht handelt – ob neben der vorenthaltenen Erstattung für die Nachkommen, an der Butt und Pasternak festhalten,<sup>76</sup> auch den Beraubten und Ermordeten selbst ein weiteres Unrecht angetan oder das ursprüngliche Unrecht, wie Stemplowska fragt, „gemindert“ (*mitigated*)<sup>77</sup> werden kann. Aber ob die Restitution, Entschuldigung, Nicht-Wiederholung etc. durch die späteren Generationen den Toten selbst geschuldet ist, bleibt bei ihnen offen. Wir müssen uns daher abschließend der Frage widmen, ob es überhaupt sinnvoll ist, eine solche Verpflichtungsbeziehung anzunehmen.

---

76 Bei Butt unter dem Vorbehalt von deren Bedürftigkeit *aufgrund* der Verbrechen der Vergangenheit, womit er ein der Diskussion historischen Unrechts heterogenes Element einführt (vgl. Butt (2009), 185).

77 Stemplowska (2020), 32.

#### IV. Verpflichtungen gegenüber Toten: Ist posthume Minderung von Unrecht möglich?

Von Verpflichtungen gegenüber Toten zu reden, erscheint nur dort sinnvoll, wo man guten Gewissens annimmt, dass aktuelle Handlungen für die Toten einen Unterschied machen können. Kantische Moralen halten demgegenüber die Alternative bereit, Pflichten „in Ansehung anderer Wesen“<sup>78</sup>, etwa gegenüber der unbelebten Natur, von Pflichten „gegen diese Wesen“<sup>79</sup> zu unterscheiden, wie Kant in der *Tugendlehre* festhält. So dürfte es wenig umstritten sein, von Reparationspflichten *in Ansehung von* Ermordeten gegenüber ihren Nachfahren zu sprechen. Dann bilden aber die Toten bloß einen Index am Inhalt der Pflicht. Sie kommen nicht als ihre Adressaten in Betracht. Das ist zu wenig, um der Rede von Rehabilitierung, Entschuldigung oder Reparationen gegenüber Toten einen Sinn zu verleihen. Am Beispiel geforderter Reparationszahlungen für die US-amerikanische Sklavereigeschichte hält Jason Fisette daher zu Recht fest: „Any argument for slavery reparations must rest its case on (what are thought to be) the wildly implausible claims that *we are guilty of not doing our duty to the dead.*“<sup>80</sup> Tatsächlich beinhaltet Kants *Rechtslehre* belastbarere Ressourcen, um dieser Wendung eine unverdächtige Bedeutung zu geben, als seine *Tugendlehre*. In der *Rechtslehre* vertritt Kant der Ansicht, dass man einer verstorbenen Person weiter Unrecht tun kann, etwa durch üble Nachrede, die ihren „guten Namen nach dem Tode“<sup>81</sup> beschädigt. Für unsere Erkenntnisinteressen ist die Konstruktion des guten Namens als eines immateriellen Eigentums, das der Person „anhängt“<sup>82</sup> und dessen man sie berauben kann, mit dem schwerwiegenden Defekt belastet, dass der Träger dieses Rechts Kant zufolge *homo noumenon*, nicht *homo phaenomenon* ist. Adressat der Verletzung ist die überpersönliche Menschenwürde, die Subjekte gerade nicht als Personen individuiert, sondern die von allem Empirischen und selbst den Anschauungsformen von Raum und Zeit abstrahiert. Die

78 Kant (1900ff.), VI 442.

79 Ebd.

80 Fisette (2022), 675, Hervorhebungen im Original. Fisettes Argument verläuft über retributive Strafe für Verfehlungen gegenüber Verstorbenen, dem folge ich nicht. Er verfolgt auch das weitergehende Beweziel, zu zeigen, dass den jetzt Lebenden „Schuld für das ursprüngliche Verbrechen anerbt“ (ebd., 693) und führt seine Argumentation damit ad absurdum.

81 Kant (1900ff.), VI 295.

82 Ebd.

Verleumdung toter Personen verletzt diese also nicht, indem sie „sie Geister werden lässt, in welchem Zustande sie die Beleidigung durch ihre Verleumder fühlten“<sup>83</sup>, sondern indem die Verletzung gleichsam vordatiert und Zeit, Raum und empirischer Umstände entthoben wird: „Der, welcher nach hundert Jahren mir etwas Böses fälschlich nachsagt, beleidigt mich schon jetzt; denn im reinen Rechtsverhältnisse, welches ganz intellektuell ist, wird von allen physischen Bedingungen (der Zeit) abstrahiert“<sup>84</sup> Der Verleumder beleidigt nicht mich als empirisch einzelne Rechtsperson, sondern die Menschenwürde in meiner Person. Wenn man die großzügigen Unterstellungen der kantischen Rechtsmetaphysik in Kauf zu nehmen bereit ist, lässt sich Kants Konstruktion auf die verleumdeten Ermordeten anwenden, denn sie lässt so etwas wie eine gerichtlich festgestellte Rehabilitierung zu. Allerdings geht die mögliche Kompensation nicht über die Wiederherstellung rechtlicher Unbescholtenseitheit hinaus und bezieht sich nicht auf positiv-individuelle oder sich der jeweiligen Gruppenzugehörigkeit verdankende Eigenschaften und Merkmale. Die Abstraktion vom *homo phaenomenon* ergibt mithin nur eine teilweise Antwort auf die Ausgangsfrage, ob konkrete Ermordete uns verpflichten und wir ihnen gegenüber Kompensations- oder Restitutionspflichten wahrnehmen können.

Womöglich ist aber die kantische Strategie zu ehrgeizig, indem sie die vollständige Wiederherstellung eines *status quo ante* und nicht nur die „Minderung“<sup>85</sup> (*mitigation*) historischen Unrechts anstrebt. Die analytische Diskussion versucht, Pflichten gegenüber Toten insofern einen Sinn abzугewinnen, als posthum beeinflusst werden kann, wie ihr Leben im Ganzen verlaufen sein wird, ohne die Möglichkeit anzunehmen, dass man ihr Erleben noch irgendwie affizieren kann. Wie Lukas Meyer festhält, läuft ohne diese Annahme die Debatte über historisches Unrecht insgesamt ins Leere: „The true moral significance of past wrongs does not lie in their impact on currently living and future people's well-being; rather, the significance of past wrongs should be seen in the fact that past people were victims of these injustices.“<sup>86</sup> Während Meyer von moralischen Rechten der vormaligen Person ausgeht und wie Kant an der möglichen Aufhebung von Unrecht interessiert ist, erörtert Stemplowska die mögliche postume graduelle

---

83 Ebd. Die unplausible Unterstellung, Verpflichtungen gegenüber Toten setzen deren fort dauernde Fähigkeit, Erlebnisse zu haben oder Erfahrungen zu machen („experiences“) voraus, findet sich noch bei Mulgan (1999), 57.

84 Kant (1900ff.), VI 295f.

85 Stemplowska (2020), 32.

86 Meyer (2004), 173.

Minderung oder Abschwächung des Unrechts, das den Verstorbenen ange-  
tan wurde, aus dem Beitrag zur Verwirklichung von Projekten der Toten,  
die in die Gegenwart hineinreichen können.<sup>87</sup> Meyer konzentriert sich wie  
Kant auf symbolische Kompensation, die die Reputation der Verstorbenen  
für die jetzt Lebenden wiederherstellt, während Stemplowska weniger der  
geraubte Status als vielmehr das interessiert, was Menschen in der Durch-  
führung ihrer Lebensprojekte vorenthalten wurde. Stemplowska bezieht  
sich auf „überlebende Präferenzen“<sup>88</sup>, wobei sich nicht alle dazu eignen, an-  
dere zu verpflichten. Da Verstorbene keine persönlichen Erfahrungen mehr  
machen können, sind die relevanten überlebenden Präferenzen alle über-  
persönliche (*impersonal*): die Fertigstellung eines Kunst- oder Bauwerks,  
die Verbreitung einer wissenschaftlichen Entdeckung, die Verabschiedung  
und Verteidigung eines Gesetzes. „If Trump fully dismantles ‚Obamacare‘,  
Obama’s life amounts to less, whether or not Obama is alive to witness  
it.“<sup>89</sup> Diese Denkfigur lässt sich auch auf diejenigen übertragen, die Opfer  
historischen Unrechts geworden sind, denn das Unrecht des gewaltsamen  
Todes liegt nicht nur darin, den Toten die Chance zur Erfüllung ihrer  
persönlichen Präferenzen zu verweigern, sondern auch darin, ihnen die  
Gelegenheit zu nehmen, ihre überpersönlichen Präferenzen zu verwirkli-  
chen.

Die verwendeten Beispiele zeigen, dass Stemplowskas Konzeption der-  
zeit noch zu individualistisch und auch elitär konzipiert ist. Sie ist auf  
Architekten unvollendeter Kathedralen und die wertschätzende Erinnerung  
an Entdecker und Politiker zugeschnitten, auch wenn Stemplowska univer-  
sell zu unterstellende überpersönliche Präferenzen (wie das Wohlergehen  
der eigenen Nachkommen oder ein respektvolles Gedenken) zulässt. Eine  
weitere Schwierigkeit ist es, auf gruppen- oder menschheitsbezogene über-  
persönliche Präferenzen hin zu handeln, aber jederzeit unterscheiden zu  
müssen, ob man dies um der Verstorbenen willen tut, oder weil es sich  
(bei der Fertigstellung von Kathedralen, dem Bau von Schulen, der Veröf-  
fentlichung von Manuskripten oder der Anlage von Naturschutzgebieten)  
um freistehend vorzugswürdige Ziele handelt. Authentische überlebende  
Präferenzen könnten selbst normativ problematisch ausfallen und die Erör-  
terung dessen, welchen überlebenden Präferenzen die Erfüllung zu verwei-  
gern ein neues Unrecht im Sinne von Butt und Pasternak wäre, müsste

---

87 Stemplowska (2020), 35f.

88 Ebd., 42.

89 Ebd., 49.

jetzt allererst einsetzen. Die Realisierung überpersönlicher Präferenzen ist zudem nur ein kleiner Teil dessen, was darüber entscheidet, wie unser Leben verlaufen sein wird. Dennoch ist festzuhalten, dass weder epistemologische Skepsis gegenüber der durchgängigen Erkennbarkeit überlebender Präferenzen noch die gerechtigkeitstheoretische Problematik, welche von ihnen spätere Generationen verbinden können sollen, die Plausibilität einer Zuschreibung verbreiteter Interessen an Erinnerung, Entschuldigung, Empathie sowie an Kompensation der Nachfahren aufheben kann. Die Erfüllung entsprechender Pflichten und die damit verbundene Abschwächung historischen Unrechts erscheint möglich, metaphysisch wenig anspruchsvoll und normativ attraktiv. Sie kann als der fehlende Baustein dienen, um einer Rückkehr der Schuld in einem engen Sinn etwas Produktives abzugehen, ohne Verwirrung befürchten zu müssen.

#### V. Schluss

Von Rückkehr der Schuld kann in einem unkontroversen Sinn dort gesprochen werden, wo die Verschuldung aus vorenthalter Haftung resultiert. Die Akteure der Vorenthalaltung – und damit die Subjekte der Verschuldung – sind jetzt lebende Menschen. Wir haben keine überzeugenden Gründe angetroffen, Haftungspflichten nicht, wie von Jaspers vorgeschlagen, auf das Kollektiv der Staatsbürger (Nachfahren und Einwanderer gleichermaßen) zu beziehen. Ob Verschuldung aus vorenthalter Haftung in jedem Fall einen moralischen Vorwurf rechtfertigt, ist eine weiterhin offene Frage – die Bedeutung von generationeller Überlappung mit den Tätern über die staatsbürgerliche Inklusion hinaus muss weiterer Erörterung vorbehalten bleiben, insbesondere wenn es um die Zurechnung symbolischer Haftungsmodi wie Erinnerung, Entschuldigung oder Empathie geht. Damit ist aber die Frage asymmetrischer Erwartungen an erinnerungspolitische und -kulturelle Pflichten in Einwanderungsländern, wie sie von Özyürek in polemischer Absicht aufgeworfen wurde, in einem prinzipiell bearbeitbaren Vokabular gestellt. Unproduktiv ist dagegen die hinter Jaspers zurückfallende Universalisierung historischer Schuld und ihre irreführende Projektion auf die jetzt Lebenden. Die Perpetuierung vorenthalter Haftung ist neues Unrecht, mit dem sich keine Beteiligung am ursprünglichen Unrecht verbinden lässt, sodass auch von einer An- oder Übernahme ursprünglicher Schuld nicht sinnvoll die Rede sein kann.

Indem Kompensationspflichten für Menschheitsverbrechen schwerlich als auch nur annähernd abgegolten vorgestellt werden können, muss Jas-

pers' Hoffnung auf eine zeitliche und inhaltliche Begrenzung der Verantwortung verworfen werden. Allerdings ließ sich zeigen, dass eine postume Kompensation nicht allein den Nachfahren geschuldet ist und auch nicht nur ihnen zukommen kann. Dass die Erfüllung von materiellen wie immateriellen Haftungsverpflichtungen die Ermordeten nicht selbst affizieren, wohl aber beeinflussen kann, wie ihr Leben insgesamt verlaufen sein wird, lässt ihnen keine Gerechtigkeit widerfahren. Es entwertet damit aber noch nicht die Anstrengung, durch heutige Handlungen das historische Unrecht zu mindern.

Der „Tigersprung ins Vergangene“<sup>90</sup>, den Benjamin in seinen Thesen zur Geschichte in Aussicht stellt, ist der prosaischen Realisierung überlebender Präferenzen verschlossen. Es handelt sich also bei ihr nicht um die Herstellung einer „rettende[n] Erinnerung an die geknechteten Vorfahren.“<sup>91</sup> Die „Rettung des Vergangenen, die Zusammenfügung des Zerschlagenen“<sup>92</sup> ist unmöglich; die Erschlagenen sind wirklich tot. Hilft es, die Semantik überlebender Präferenzen der Ermordeten heranzuziehen, damit die Nachwelt „deren Schicksal als ein endgültiges noch offenhält“?<sup>93</sup> Der Verzicht auf nur theologisch zu deutende Grenzerfahrungen, wie sie Schmidt mit Horkheimer an Benjamins Konzeption kritisiert, und auch auf die Zeitenthobenheit einer allgemeinen Menschenwürde (Kant), vor allem aber die Kritik an einer notwendig inkohärenten Universalisierung des Begriffs historischer Schuld (Özyürek) ermöglicht die Weiterführung des Gesprächs. Als Vorteil der hier vorgeschlagenen Konzeption erscheint jedenfalls, dass die Konfrontation neuen Unrechts aus der Vorenthalaltung geschuldeten Haftung mit überlebenden Präferenzen nicht am *public reason*-Test scheitert<sup>94</sup> und somit einer liberalen Gesellschaft zugemutet werden kann.

## Literatur

Arendt, Hannah: Organisierte Schuld, in: dies.: Sechs Essays. Die Verborgene Tradition. Kritische Gesamtausgabe. Hrsg. von Barbara Hahn unter Mitarbeit von Barbara Breysach und Christian Pischel, Bd. 3, Göttingen 2019, S. 30–41.

Art, David: The Politics of the Nazi Past in Germany and Austria, Cambridge 2009.

90 Benjamin (1980), 701.

91 Schmidt (1988), 62 (Hervorhebung P. N.).

92 Ebd., 65.

93 Ebd., 66.

94 Vgl. Schmidt (1999), Schmidt (2023).

- Benjamin, Walter: Über den Begriff der Geschichte, in: ders.: Gesammelte Schriften. Hrsg. von Rolf Tiedemann, Bd. I, 2, Frankfurt am Main 1980, S. 691–704.
- Brunkhorst, Hauke: Kommunikative Vernunft und rächende Gewalt. Über Jürgen Habermas' Theorie des kommunikativen Handelns, in: Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau 6 (1983), H. 8/9, S. 7–34.
- Butt, Daniel: Rectifying International Injustice. Principles of Compensation and Restitution Between Nations, Oxford 2009.
- Caramani, Daniele/Manucci, Luca: National Past and Populism. The Re-Elaboration of Fascism and Its Impact on Right-Wing Populism in Western Europe, in: West European Politics 42 (2019), S. 1159–1187.
- Colonomos, Ariel/Armstrong, Andrea: German Reparations to the Jews after World War Two. A Turning Point in the History of Reparations, in: Pablo de Greiff (Hrsg.): Handbook of Reparations, Oxford 2008, S. 390–419.
- Czollek, Max: Versöhnungstheater, 2. Auflage, München 2023.
- Elster, Jon: Die Akten schließen. Recht und Gerechtigkeit nach dem Ende von Diktaturen, Frankfurt 2005.
- Fisette, Jason R.: At the Bar of Conscience. A Kantian Argument for Slavery Reparations, in: Philosophy and Social Criticism 48 (2022), H. 5, S. 674–702.
- Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996.
- Georgi, Viola B.: Entliehene Erinnerung. Geschichtsbilder junger Migranten in Deutschland, Hamburg 2003.
- Habermas, Jürgen: Vom öffentlichen Gebrauch der Historie, in: ders.: Eine Art Schadensabwicklung, Frankfurt am Main 1987, S. 137–148.
- Habermas, Jürgen: Der Zeigefinger. Die Deutschen und ihr Denkmal, in: Die Zeit, 03.03.1999, [https://www.zeit.de/1999/14/199914.denkmal.2\\_.xml](https://www.zeit.de/1999/14/199914.denkmal.2_.xml) (18.01.2025).
- Jaspers, Karl: Die Schuldfrage. Mit einem Nachwort von 1962, München 1976.
- Kant, Immanuel: Gesammelte Schriften (sog. Akademie-Ausgabe). Bd. VI: Die Metaphysik der Sitten. Herausgegeben von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1900ff.
- Lim, Jie-Hyun: Opfernationalismus. Erinnerung und Herrschaft in der postkolonialen Welt, Berlin 2024.
- Meyer, Lukas: Surviving Duties and Symbolic Compensation, in: ders. (Hrsg.): Justice in Time. Responding to Historical Injustice, Baden-Baden 2004, S. 173–183.
- Miller, David: Holding Nations Responsible, in: Ethics 114 (2004), H. 2, S. 240–268.
- Minow, Martha: Reparations, in: dies.: Vengeance and Forgiveness. Facing History after Genocide and Mass Violence. Boston 1998, S. 91–117.
- Mulgan, Tim: The Place of the Dead in Liberal Political Philosophy, in: Journal of Political Philosophy 7 (1999), H. 1, S. 52–70.
- Niesen, Peter: Der Imperativ der Nicht-Regression. Adorno, Habermas und die Pfadabhängigkeit von Sperrklinkeneffekten, in: ders. (Hrsg.): Zur Diagnose demokratischer Regression. Leviathan Sonderband 40, Baden-Baden 2023, S. 208–228.

- Özyürek, Esra: Subcontractors of Guilt. Holocaust Memory and Muslim Belonging in Postwar Germany, Stanford 2023.
- Pasternak, Avia: Responsible Citizens, Irresponsible States. Should Citizens Pay for Their State's Wrongdoings? New York 2021.
- Peukert, Helmut: Wissenschaftstheorie – Handlungstheorie – Fundamentale Theologie. Analysen zu Ansatz und Status theologischer Theoriebildung. Mit einem Vorwort zur Neuauflage und einem neuen Nachwort, Frankfurt am Main 1978.
- Schefczyk, Michael: ‚Als Deutscher unter Deutschen‘. Karl Jaspers’ Die Schuldfrage, in: Werner Konitzer (Hrsg.): Moralisierung des Rechts. Kontinuitäten und Diskontinuitäten nationalsozialistischer Normativität, Frankfurt am Main 2014, S. 189–214.
- Schmidt, Thomas M.: Anamnetische Solidarität. Untersuchungen zum Zentralbegriff einer kommunikativen Fundamentaltheologie. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Frankfurt am Main (Hochschule Sankt Georgen) 1988.
- Schmidt, Thomas M.: Religious Pluralism and Democratic Society. Political Liberalism and the Reasonableness of Religious Beliefs, in: Philosophy & Social Criticism 25 (1999), H. 4, S. 43–56.
- Schmidt, Thomas M.: Öffentlicher Vernunftgebrauch/Öffentlichkeit, in: Johannes J. Frühbauer/Michael Reder/Michael Roseneck/Thomas M. Schmidt (Hrsg.): Rawls-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Stuttgart 2023, S. 329–335.
- Schönberger, Sophie: Was soll zurück? Die Restitution von Kulturgütern im Zeitalter der Nostalgie, München 2021.
- Stempowska, Zofia: Duties to the Dead. Is Posthumous Mitigation of Injustice Possible?, in: Oxford Studies in Political Philosophy 6 (2020), S. 32–58
- Souter, James: Towards a Theory of Asylum as Reparation for Past Injustice, in: Political Studies 62 (2014), S. 326–342.
- Tiedemann, Rolf: Historischer Materialismus oder politischer Messianismus, in: Peter Bulthaup (Hrsg.): Materialien zu Benjamins Thesen ‚über den Begriff der Geschichte‘, Frankfurt am Main 1975, S. 77–121.
- Wiedemann, Charlotte: Den Schmerz der Anderen begreifen. Holocaust und Weltgedächtnis, Berlin 2022.

